

BGer 8C_531/2016 vom 28. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_531_2016

FR: TF 8C_531/2016 du 28 novembre 2016

IT: TF 8C_531/2016 del 28 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist zunächst, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es einen Anspruch aus dem 2013 gemeldeten Rückfall auf Erhöhung der seit April 2012 laufenden Invalidenrente nach Art. 18 UVG verneinte.

E. 2.1

Rückfälle und Spätfolgen sind besondere revisionsrechtliche Tatbestände (Art. 11 UVV ; BGE 127 V 456 E. 4b S. 457; 118 V 293 E. 2d S. 297; Urteil 8C_747/2013 vom 18. März 2014 E. 3.1). Im angefochtenen Entscheid sind die Bestimmung (Art. 17 Abs. 1 ATSG) und die Rechtsprechung zur revisionsweisen Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente wegen erheblicher Änderung des Invaliditätsgrades zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für die Grundsätze zu den Anforderungen an beweiswertige ärztliche Berichte und Gutachten. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Das kantonale Gericht ist zum Ergebnis gelangt, seit Erlass der rentenzusprechenden Verfügung der SUVA vom 8. Mai 2012 sei keine massgebliche Veränderung eingetreten. Es liege immer noch eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit vor. Das Tätigkeitsprofil sei auch nicht weiter limitiert. Von zusätzlichen medizinischen Abklärungen sei in antizipierter Beweiswürdigung abzusehen.

E. 2.2.1

Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf einer sorgfältigen Würdigung der medizinischen Akten. Das kantonale Gericht hat überzeugend dargelegt, weshalb es insbesondere auf den orthopädischen Untersuchungsbericht des Kreisarztes vom 27. August 2015 (mit Ergänzung vom 19. Oktober 2015) abstellt und sich durch die weiteren

medizinischen Akten, namentlich durch den Untersuchungsbericht eines orthopädischen Chirurgen und Traumatologen vom Regionalen Ärztlichen Dienst der Invalidenversicherung (RAD) vom 27. März 2015, zu keiner anderen Beurteilung veranlasst sieht.

E. 2.3

Was der Beschwerdeführer vorbringt, rechtfertigt keine andere Betrachtungsweise. Der RAD-Arzt hat im Bericht vom 27. März 2015 zunächst eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund des rechten Knies bestätigt. Er hat sodann Beschwerden am linken Knie erwähnt und ausgeführt, dieses bislang nicht operierte Kniegelenk werde "im Schonraum der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit nicht zusätzlich beansprucht, so dass Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden" seien. Das kann durchaus so verstanden werden, dass ohne rechtsseitige Knieproblematik eine eigenständige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit am linken Knie bestünde. Wenn die Vorinstanz geschlossen hat, der RAD-Arzt habe auch unfallfremde Beschwerden berücksichtigt, ist dies daher nicht bundesrechtswidrig. Das gilt erst recht, wenn mit dem kantonalen Gericht erwogen wird, dass der RAD-Arzt bei der Umschreibung des Zumutbarkeitsprofils auch den "durch jahrzehntelange harte Arbeit auffallend groben Händen" Rechnung getragen hat. Der RAD-Arzt hatte denn auch für die Belange der Invalidenversicherung Bericht zu erstatten. Diese ist als finale Versicherungsleistungspflichtig, unabhängig davon, ob ein invalidisierender Gesundheitsschaden auf einen Unfall zurückzuführen ist oder nicht. Der RAD-Arzt hatte daher auch nicht zwischen unfallbedingten und unfallfremden Beschwerden zu unterscheiden, sondern den gesamten Gesundheitszustand und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zu würdigen. Das kantonale Gericht hat sodann zutreffend erkannt und gewürdigt, dass sich die Belastbarkeit des Versicherten nach dem RAD-Bericht vom 27. März 2015 schon bis zum Austrittsbericht der Rehaklinik B. _____ vom 21. Mai 2015 und in der Folge noch weiter verbessert hatte. Der Beschwerdeführer bestätigt auch selber, dass eine Besserung eintrat. Er vertritt zwar die Auffassung, dies sei nicht im von der Vorinstanz angenommenen Mass erfolgt. Damit vermag er aber keine Zweifel an der aufgrund der medizinischen Akten überzeugenden Beurteilung des kantonalen Gerichts zu begründen. Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Beschränkung der Gehstrecken ohne Gehstöcke auf 100 m entgegen der kreisärztlichen Einschätzung die Verrichtung angepasster leichter bis mittelschwerer Tätigkeiten ausschliessen soll. Mit dem kantonalen Gericht ist schliesslich die Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen zu verneinen. Die vorhandenen Akten geben genügend Aufschluss, um eine verlässliche Beurteilung zu ermöglichen. Insbesondere bestehen keine auch nur geringen Zweifel am Beweiswert der kreisärztlichen Einschätzung. Die Beschwerde ist demnach im Rentenpunkt abzuweisen.

E. 3

Das kantonale Gericht ist auf die bei ihm erhobene Beschwerde nicht eingetreten, soweit darin eine höhere Integritätsentschädigung beantragt wurde. Es begründet dies damit, die Beschwerdegegnerin habe noch nicht über den Anspruch auf Integritätsentschädigung nach Abschluss des Rückfalles entschieden. Deshalb liege kein Anfechtungsgegenstand vor.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die SUVA habe in der Verfügung vom 8. September 2015 den Anspruch auf Integritätsentschädigung mitbehandelt. Im Einspracheentscheid

habe sie sich dann aber trotz des von ihm gestellten Antrages nicht dazu geäußert und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Die Rügen sind unbegründet. Die SUVA hat die Integritätsentschädigung in der Verfügung vom 8. September 2015 nicht erwähnt. Sie ist sodann bezüglich Integritätsentschädigung nicht auf die Einsprache eingetreten. Das ergibt sich klar und unmissverständlich aus dem Einspracheentscheid vom 12. Februar 2016.

Weiterungen dazu wie auch zu der überdies geltend gemachten Rüge, das kantonale Gericht habe den Gehörsanspruch des Versicherten ebenfalls verletzt, erübrigen sich indessen. Denn abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer die Frage des Anfechtungsgegenstandes weder in der Einsprache noch im vorinstanzlichen Verfahren in irgendeiner Weise thematisierte, macht er nunmehr ausdrücklich geltend, die Sache sei aus verfahrensökonomischen Gründen nicht an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Dem kann unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise entsprochen werden. Die Akten gestatten die Beurteilung des Leistungsanspruchs und die SUVA opponiert diesem Vorgehen nicht.

E. 3.2

Laut Art. 24 UVG hat der Versicherte, der durch den Unfall eine dauernde, erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet, Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Abs. 1). Diese wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt (Abs. 2). Gemäss Art. 36 Abs. 4 UVV sind Revisionen von rechtskräftig zugesprochenen Integritätsentschädigungen nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war (vgl. auch: Urteil 8C_408/2009 vom 25. Mai 2010 E. 3, nicht publ. in: BGE 136 V 113, aber in: SVR 2010 UV Nr. 27 S. 109; Urteile 8C_885/2014 vom 17. März 2015 E. 2.2.1 und 8C_244/2012 vom 14. Januar 2013 E. 4.2).

Eine derartige Verschlimmerung ist hier nach Lage der Akten nicht eingetreten. Zwar war aufgrund zunehmender Beschwerden ein Ersatz der Knie-Prothese nötig. Die Verschlimmerung der Integritätseinbusse war aber nicht dauerhaft und von grosser Tragweite. Die geklagten Beschwerden zeigten denn auch nach dem Ersatz der Prothese und gleichermassen nach der RAD-Untersuchung eine stetige Besserungstendenz. Sodann bestand im Herbst 2015 wieder eine Arbeitsfähigkeit wie im Zeitpunkt der Rentenzusprache. Dementsprechend kann auch hier dem Kreisarzt gefolgt werden, welcher im Bericht vom 27. August 2015 zum Ergebnis gelangte, der Integritätsschaden habe sich nicht geändert. Die Beschwerde ist daher bezüglich Integritätsentschädigung ebenfalls abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung) kann entsprochen werden, da die Bedürftigkeit ausgewiesen ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.